

TaylorWessing

Geheimnisschutz, Haftung und Co – Was Sie zum Einsatz von ChatGPT wissen müssen

Webinar

27. November 2024 | Dr. Christian Frank und Dr. Kilian Friemel

Agenda

1	LLMs und die Realität ihres Einsatzes in Unternehmen	3
2	Rechtliche Themenfelder	6
3	Umsetzungsmöglichkeiten	26



LLMs und die Realität ihres Einsatzes in Unternehmen

Realität der Verwendung – empirische Umfrage

ChatGPT 4o V

Guten Morgen, zu welchen Zwecken setzen Unternehmen in Deutschland heute LLMs und vergleichbare KI Technologien? Liste mir bitte die 10 wichtigsten Anwendungsfälle der Praxis auf

G

Guten Morgen! Unternehmen in Deutschland setzen Large Language Models (LLMs) und ähnliche KI-Technologien zunehmend in verschiedenen Bereichen ein, um Prozesse zu automatisieren, Produktivität zu steigern und Innovationen voranzutreiben. Hier sind die 10 wichtigsten Anwendungsfälle in der Praxis:

1. Kundenservice und Support

- Anwendung: Chatbots und virtuelle Assistenten beantworten häufige Fragen, priorisieren Anfragen oder leiten komplexere Fälle weiter.
- Vorteile: 24/7-Verfügbarkeit, verbesserte Kundenzufriedenheit, Entlastung von Service-Teams.



Realität der Verwendung – empirische Umfrage

,, ...

- 2. Textgenerierung und Content-Erstellung
- 3. Automatisierung von Dokumenten- und Vertragsanalyse
- 4. Übersetzung und Sprachverarbeitung
- 5. Wissensmanagement und Recherche
- 6. Automatisierte Datenanalyse und Berichterstellung
- 7. HR und Recruiting
- 8. Personalisierung von Kundenerlebnissen
- 9. Unterstützung in der Softwareentwicklung
- 10. Bildung und E-Learning"



2 Rechtliche Themenfelder

Überblick

a) Urheberrecht c) Datenschutz b) Haftung d) Geschäftsgeheimnisse e) Transparenzanforderungen f) Arbeitsrecht

a) Urheberrecht

Diskussion um Rechtmäßigkeit des Training eher irrelevant

Model Provider oder ggf. noch System Provider Thema

KI generierte Ergebnisse nicht schutzfähig

 § 2 (2) UrhG: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



a) Urheberrecht

Diskussion um Rechtmäßigkeit des Training eher irrelevant

Model Provider oder ggf. noch System Provider Thema

KI generierte Ergebnisse nicht schutzfähig

- § 2 (2) UrhG: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.
- aktuelle US Rspr (USCO Zarya of the Dawn (Registration # VAu001480196) oder 9th Cir. in Naruto v. Slater 888 F.3d 418 (9th Cir. 2018).
- ≠ China (Beijing Internet Court, Urteil vom 27. November 2023 (2023) Jing 0491 Min Chu Nr. 11279)



a) Urheberrecht

Diskussion um Rechtmäßigkeit des Training eher irrelevant

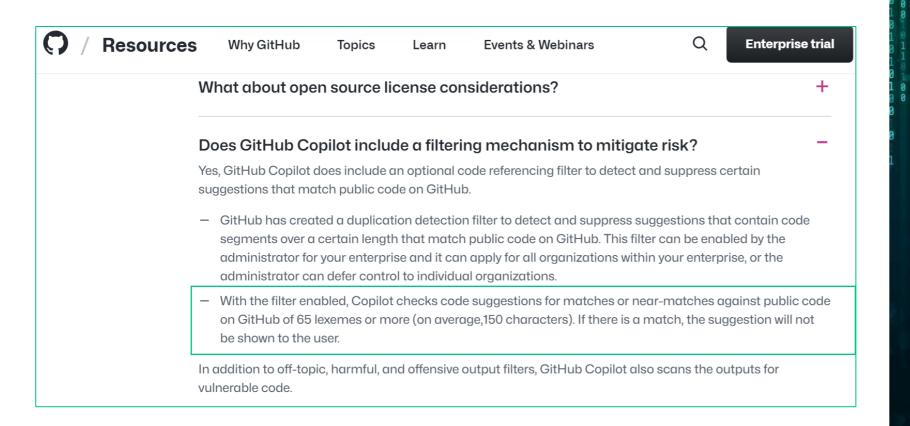
Model Provider oder ggf. noch System Provider Thema

KI generierte Ergebnisse nicht schutzfähig

- § 2 (2) UrhG: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.
- aktuelle US Rspr (USCO Zarya of the Dawn (Registration # VAu001480196) oder
 9th Cir. in Naruto v. Slater 888 F.3d 418 (9th Cir. 2018).
- ≠ China (Beijing Internet Court, Urteil vom 27. November 2023 (2023) Jing 0491 Min Chu Nr. 11279)
- "2. Textgenerierung und Content-Erstellung ...
- 9. Unterstützung in der Softwareentwicklung"
- = Verlust der Kontrollmöglichkeiten über eigene Produkte / Leistungen!



b) Haftung 1: Verletzung Schutzrechte Dritter

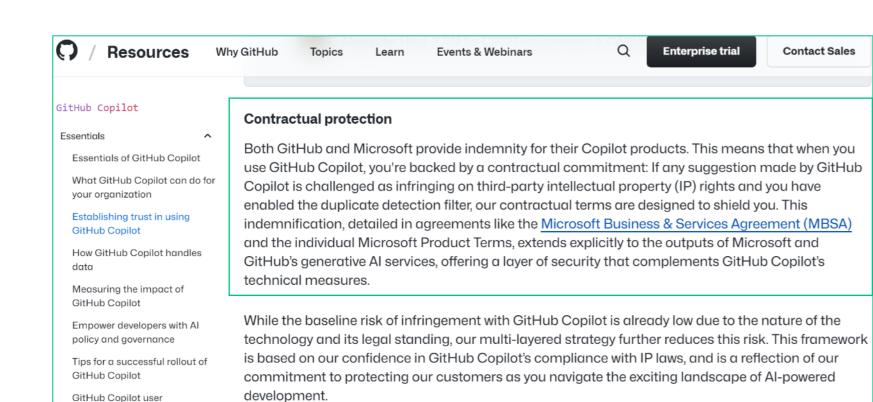




TaylorWessing

Privat und vertraulich

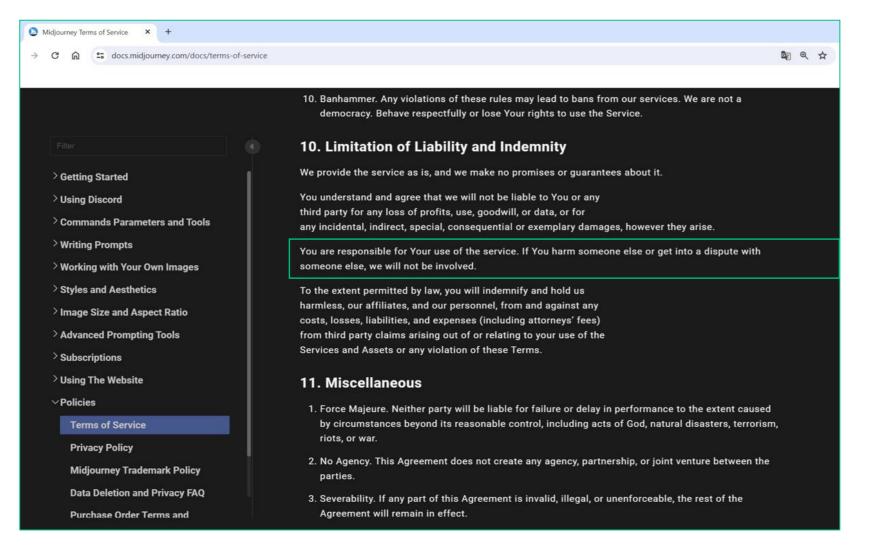
b) Haftung 1: Verletzung Schutzrechte Dritter





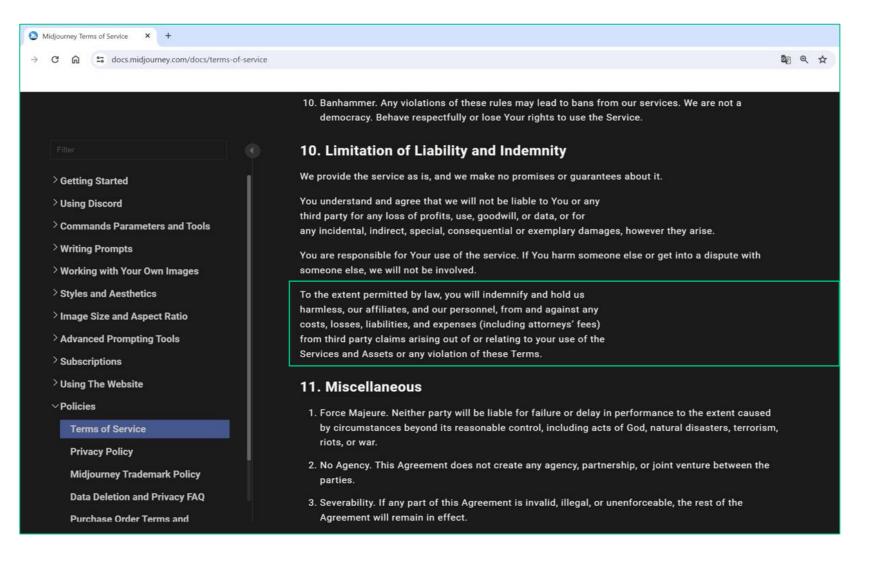
management and provisioning

b) Haftung 1: Verletzung Schutzrechte Dritter





b) Haftung 1: Verletzung Schutzrechte Dritter





b) Haftung 2: Produkthaftung



DE Reihe L

2024/2853

18.11.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/2853 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Oktober 2024

über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)



c) Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- bei Eingabe von Nutzern
- beim weiteren Training der KI

Transparenz der Datenverarbeitung, Art. 13 DSGVO

 Keine Möglichkeit darüber zu informieren, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten von LLM verarbeitet werden

Verbot automatisierter Einzelentscheidungen, Art. 22 DSGVO

Drittlandstransfer, Art. 44 ff. DSGVO



Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. Geschäftsgeheimnis eine Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht ...



,, . . .

- 3. Automatisierung von Dokumenten- und Vertragsanalyse
- 4. Übersetzung und Sprachverarbeitung
- 5. Wissensmanagement und Recherche
- 6. Automatisierte Datenanalyse und Berichterstellung

. . . .



21.11.24, 13:45

EU terms of use | OpenAI



OpenAl

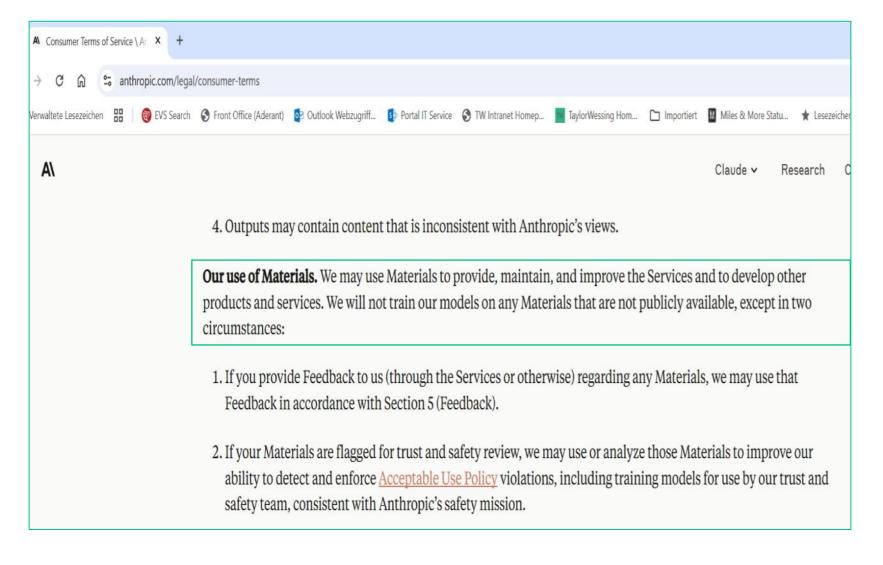
0

Ownership of content. As between you and OpenAI, and to the extent permitted by applicable law, you (a) retain your ownership rights in Input and (b) own the Output. We hereby assign to you all our right, title, and interest, if any, in and to Output.

Similarity of content. Due to the nature of our Services and artificial intelligence generally, Output may not be unique and other users may receive similar output from our Services. Our assignment above does not extend to other users' output or any Third Party Output.

Our use of content. We can use your Content worldwide to provide, maintain, develop, and improve our Services, comply with applicable law, enforce our terms and policies and keep our Services safe. If you're using ChatGPT through Apple's integrations, see this Help Center article for how we handle your Content.



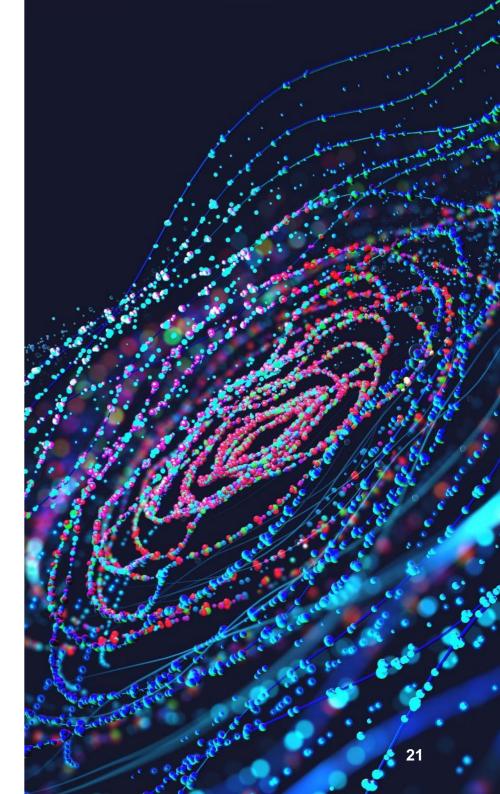




e) Transparenzanforderungen

KI Verordnung 2024/1689 vom 13. Juni 2024

Art. 50 Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme		
Anbieter von KI-System, das direkt mit natürlichen Personen interagiert	Informiere über Interaktion mit KI System soweit nicht offensichtlich	
Anbieter von KI-System (GenAI), das synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugt	Kennzeichne Ausgaben des KI-Systems in maschinenlesbaren Format und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind	
Betreiber eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung	Informiere betroffene natürliche Personen über den Betrieb des Systems und verarbeite personenbezogene Daten gem. Datenschutzrecht	
 Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren 	Lege offen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.	



e) Transparenzanforderungen

KI Verordnung 2024/1689 vom 13. Juni 2024

Art. 50 Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme

Anbieter von KI-System, das direkt mit natürlichen Personen interagiert

Informiere über Interaktion mit KI System soweit nicht offensichtlich

Anbieter synthetis Textinha

1. Kundenservice und Support

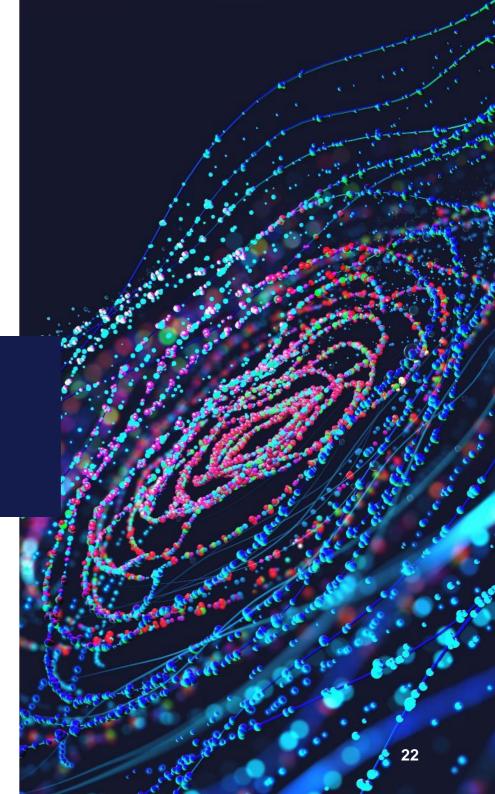
Betreibe oder ein Kategor

8. Personalisierung von Kundenerlebnissen

Betreiber eines KI-Systems, das

- Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind,
- Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren

Lege offen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.



f) Arbeitsrecht

Ein **Pflichtverstoß** des Arbeitnehmers scheidet aus, wenn der Arbeitgeber mit der Nutzung von KI, LLM, Chat-GPT **einverstanden** ist

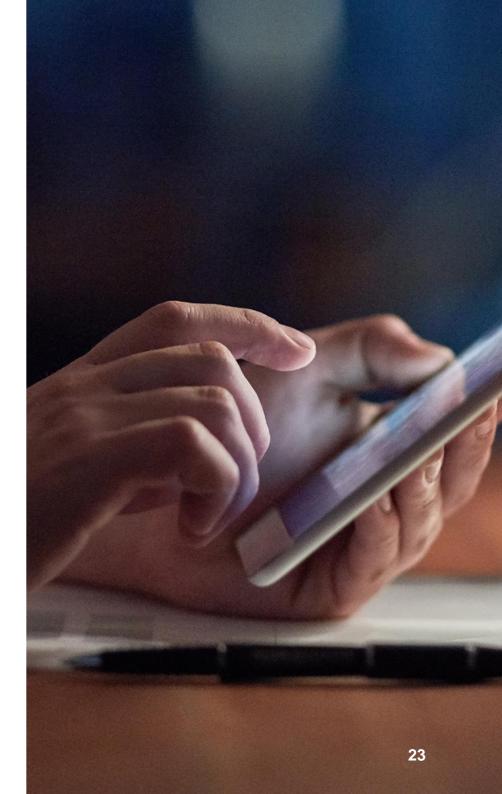
oder

Tools firmenseitig zur Erledigung von Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.

Fehlendes Regelwerk = Erlaubnis?

1. Fallgruppe:Führt Duldung trotz Verbot zur Erlaubnis?

2. Fallgruppe: Auswirkungen einer höchstpersönlichen Leistungserbringung



f) Arbeitsrecht

Einsatzes diskriminierungsfreier Algorithmen

Problem Bewerbungsprüfung:

Der Algorithmus wird mit den Datensätzen der einstellten Beschäftigten trainiert; in dem Unternehmen wurden in den letzten zehn Jahren aber größtenteils Männer eingestellt.

Der Algorithmus kommt also zu dem Schluss, dass Bewerbungen von Frauen schlechter zu bewerten sind – selbst wenn sich das Geschlecht nur indirekt etwa aus Mitgliedschaften in Frauenvereinen erschließen lässt.

Problem Stimmanalysen:

Wenn für die Trainingsdaten überwiegend Männer verwendet werden, kann dies dazu führen, dass Frauen grds. schlechter bewertet und nicht eingestellt werden.



f) Arbeitsrecht

Inkrafttreten der KI-Verordnung: 1. August 2024

Wichtige Umsetzungsfristen für HR

Einführung von KI-Kompetenz + Verbot bestimmter KI-Praktiken

u.a. Pflichten in Bezug auf Allzweck-KI (GPAI-Modell)

u.a. Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme gem. Anhang III

Bußgelder

2.8.2026

Rahmen: bis zu 15 Mio. Euro oder bis zu 3% des weltweiten Jahresumsatzes



- 1. Entscheidung über alle internen oder auch externen Einsatz
- 2. Lizenzmodell kritisch hinterfragen

23.10.24, 11:49 Business terms | OpenAl

- Entscheidung über alle internen oder auch externen Einsatz
- 2. Lizenzmodell kritisch hinterfragen

Updated: November 14, 2023

Business terms

Updated: February 15, 2024

Data processing addendum

January 10, 2024

Enterprise privacy at OpenAl

Trust and privacy are at the core of our mission at OpenAI. We're committed to privacy and security for ChatGPT Team, ChatGPT Enterprise, and our API Platform.

- Entscheidung über alle internen oder auch externen Einsatz
- 2. Lizenzmodell kritisch hinterfragen

Gemini Apps Privacy Hub

Zuletzt aktualisiert: 19. November 2024

Inhalt

Gemini-Apps – Datenschutzhinweise

21.11.24, 15:25

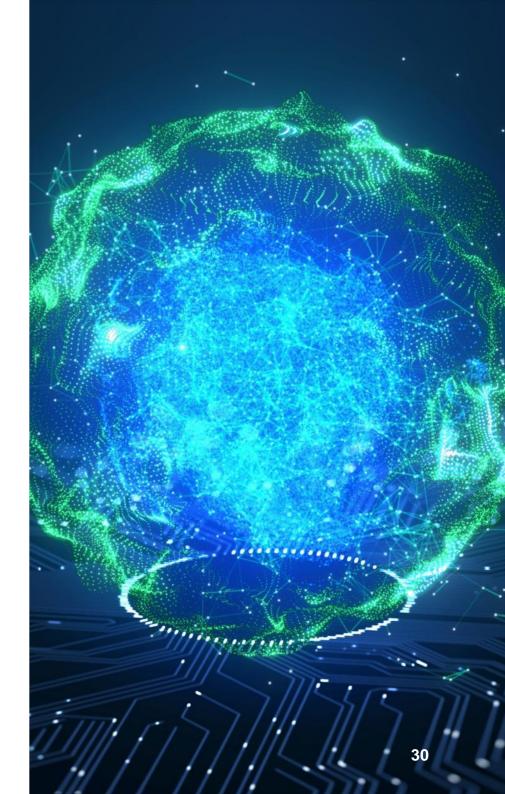
Schutz von Unternehmensdaten in Microsoft 365 Copilot und Microsoft Copilot | Microsoft Learn

- Ihre Daten sind privat: Wir verwenden Ihre Daten nicht, es sei denn, Sie weisen an.
 Unsere Datenschutzverpflichtungen umfassen die Unterstützung der DSGVO,
 ISO/IEC 27018 und unseren Datenschutz-Nachtrag .
- Ihre Zugriffssteuerungen und -richtlinien gelten für Copilot: Copilot respektiert
 Ihr Identitätsmodell und Ihre Berechtigungen, erbt Ihre
 Vertraulichkeitsbezeichnungen, wendet Ihre Aufbewahrungsrichtlinien an,
 unterstützt die Überwachung von Interaktionen und folgt Ihren administrativen
 Einstellungen. Die spezifischen Kontrollen und Richtlinien variieren je nach
 zugrunde liegendem Abonnementplan.
- Sie sind vor KI-Sicherheits- und Urheberrechtsrisiken geschützt: Wir tragen zum Schutz vor KI-orientierten Risiken wie schädlichen Inhalten und prompten Einschleusungen bei. Im Hinblick auf das Urheberrecht von Inhalten bieten wir die Erkennung geschützter Materialien und unsere Verpflichtung zum Urheberrecht des Kunden .
- Ihre Daten werden nicht zum Trainieren von Basismodellen verwendet: Microsoft
 Copilot verwendet den Kontext des Benutzers, um relevante Antworten zu
 erstellen. Microsoft 365 Copilot verwendet auch Microsoft Graph-Daten. In
 Übereinstimmung mit unseren anderen Copilot-Angeboten werden
 Aufforderungen, Antworten und Daten, auf die über Microsoft Graph zugegriffen
 wird, nicht zum Trainieren von Basismodellen verwendet
 .

Beteiligung des Betriebsrates

Vorgaben der KI-Verordnung

- Nach Art. 26 Abs. 7 KI-Verordnung müssen betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter vor der Inbetriebnahme oder Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz vom Betreiber informiert werden
 - Zukunftsgerichtete Informationspflicht ≠ Informationspflicht gemäß Art. 26 Abs.
 11 KI-Verordnung
- Die Betreiber müssen nach dem Wortlaut der Norm nur darüber informieren, dass Arbeitnehmer der Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems unterliegen
- Dabei handelt es sich ausweislich Erwägungsgrund 92 S. 2 KI-Verordnung um einen Auffangtatbestand, der sicherstellen soll, dass Arbeitnehmer informiert werden, dass sie Gegenstand des Einsatzes eines KI-Systems sind
 - → Verknüpfung von KI-Verordnung und BetrVG!



Beteiligung des Betriebsrates

Betriebsratsrätemodernisierungsgesetz BRMG (BGBI. 2021 I 1762)



Ziel des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes ist es, den Betriebsrat in die Lage zu versetzen, komplexe informationstechnische Zusammenhänge zu verstehen, zu bewerten und mitzugestalten.

(BT-Drs. 19/28899, S. 14)

§ 90 BetrVG

Unterrichtungs- und Beratungsrechte:

z.B. Unterrichtung im Hinblick auf Implementierung eines KI-gestützten Weisungssystems

§ 95 BetrVG

Auswahlrichtlinien:

z.B. wenn KI Bewerberdaten mit dem von ihr nach Auswertung der Einstellungspraxis in den vergangenen Jahren generierten Anforderungsprofil vergleicht und Bewerbungen nach bestimmten Auswahlkriterien vorsortiert

§ 80 BetrVG

Allgemeine Aufgaben:

"(3) […] Muss der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz beurteilen, gilt insoweit die Hinzuziehung eines Sachverständigen als erforderlich. […]"

Beteiligung des Betriebsrates

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG als zentrale Mitbestimmungsnorm bei Einführung von KI-Systemen (eventuelle weitere Mitbestimmungsrechte, abhängig vom KI-System)

Eignung zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ausreichend

- Beispiel: Trainingsdaten einer KI-Anwendung stammen von Mitarbeitenden des Unternehmens und lassen Rückschlüsse auf deren Verhalten und/oder Leistung zu
- Eigenständige Kontrollwirkung der eingesetzten technischen Einrichtung
- Option zur Individualisierung der Arbeitnehmern aufgrund der durch die technische Einrichtung erhobenen Informationen
- Auch bei Erfassung von Informationen, die für sich keine Beurteilung von Leistung oder Verhalten erlauben, aber in Verknüpfung mit anderen Daten eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ermöglichen
- Faustregel: (fast) immer gegeben!

Mitbestimmungspflichtig ist die Einführung von Hard- und Software, die geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

BAG, Beschl. v. 23. Oktober 2018 – 1 ABN 36/18:

Umstellung von händischer
Dokumentation auf Excel-Tabelle
zur Erfassung von Anwesenheitsund Fehlzeiten fällt unter
§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
→ keine Erheblichkeitsschwelle

Taylor Wessing Privat und vertraulich

Betriebliche Anweisungen

Ausschluss der rechtlichen Risiken durch Erlass einer Richtlinie oder Betriebsvereinbarung



Taylor Wessing Privat und vertraulich 33

Betriebliche Anweisungen

Startpunkt Arbeitsvertrag und individuelle Zusatzvereinbarungen

Regelungen zu Geheimnisschutz

Regelungen zu Urheberrecht

Detaillierte Unterweisung zum Datenschutz

Information zur Speicherung und Verwendung von Daten

Information zu eingesetzter KI im Bewerbungsprozess und im laufenden Arbeitsverhältnis

Regelung zum Umgang mit KI und dem Einsatz "privater" eigener Tools Regelung zur persönlichen Arbeitsleistung und Kennzeichnung von Kl

TaylorWessing

Privat und vertraulich

Fragen und Diskussion





Lassen Sie uns in Kontakt bleiben!



Dr. Christian Frank

Partner, München +49 89 21038-197 c.frank@taylorwessing.com

Seit 1996 begleitet Christian Frank Unternehmen beim Erwerb, dem Einsatz und der Verwertung von neuen Technologien und Inhalten, vor allem bei Fragestellungen zum Immaterialgüterrecht, Datenschutz und zu regulatorischen Anforderungen.

Er setzt sein "umfangreiches Industrie-Know-how" (Client Choice Media Entertainment Award 2018) und seine große internationale Expertise auch in streitigen Auseinandersetzungen vor Gerichten wie Schiedsgerichten mit großem Erfolg ein; mehrere der von ihm betriebenen Verfahren führten zu höchstrichterlichen Grundsatzurteilen. Christian Frank engagiert sich zudem als Autor und Vortragender zu Themen seiner Tätigkeit und ist führend in entsprechenden Vereinigungen aktiv. Er wird seit 20 Jahren in den einschlägigen nationalen und internationalen Handbüchern in seinem Tätigkeitsbereich empfohlen.



Dr. Kilian Friemel

Partner München +49 089 21038-196 k.friemel@taylorwessing.com

Kilian Friemel leitet die Praxisgruppe Employment, Pensions & Mobility von Taylor Wessing. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht berät er nationale und internationale Unternehmen sowie Arbeitgeberverbände in allen Fragen des Arbeitsrechts. Mandanten schätzen sein Verhandlungsgeschick und seine Stärke bei der Entwicklung von Konzepten zu Personal-, Entgelt- und Arbeitszeitflexibilisierungen.

Kilian Friemel ist Spezialist bei der vertragsrechtlichen Gestaltung für den Einsatz flexibler Personalressourcen (Zeitarbeit, Interim Management, Freelancer, Werkverträge), die er bei Um- und Restrukturierungen mit strategischen Fragestellungen verknüpft. Er wird seit Jahren empfohlen von JUVE, Legal 500 und Best Lawyers.

36

TaylorWessing Privat und vertraulich

